

**1. Satzung zur Änderung der  
Satzung über die öffentliche Wasserversorgung  
des Zweckverbandes Wismar (ZvWis)  
- Wasserversorgungssatzung (WVS) - vom 10.06.2020  
- 1. Änderung der Wasserversorgungssatzung (1. ÄWVS) -  
vom 03.06.2026**

Aufgrund

- der §§ 15, 150, 154 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.03.2025 (GVOBl. M-V 2025, S. 130, 136),
- des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 154, 184)
- der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) vom 10.07.2025

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wismar vom 03.06.2026 folgende 1. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) - Wasserversorgungssatzung (WVS) - vom 10.06.2020 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 26 (Inkrafttreten) die Anlage 1 mit folgender Bezeichnung aufgenommen:

**„Anlage 1 zum § 14 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung des ZvWis -  
Datenschutzrechtliche Anforderungen an Funkwasserzähler“**

2. In § 14 (Messeinrichtung) wird der Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Der ZvWis bestimmt Art, Zahl und Größe sowie den Standort der Messeinrichtung. Der Verband ist berechtigt, neben analogen Messeinrichtungen im Zuge des turnusmäßigen Austauschs, bei Ersatz oder bei Erstinstallation elektronische Messeinrichtungen mit Funkmodul einzusetzen und zu betreiben. Die Messeinrichtungen, die über eine Funkverbindung auslesbar sind (Funkwasserzähler), erfüllen die datenschutzrechtlichen Anforderungen nach Anlage 1 zu dieser Satzung. Wird ein elektronischer Hauptzähler eingebaut, so sind als zusätzliche Wasserzähler (Gartenwasser) ebenfalls nur elektronische Messgeräte zulässig. Der Einbau erfolgt an einem frostsicheren Ort unmittelbar zwischen der Hauptabsperrvorrichtung und der mit der Absperrarmatur beginnenden Grundstücksanlage. Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Grundstückseigentümers ist dieser vor Einbau anzuhören.“

3. Der § 15 (Ableseung) erhält folgende neue Fassung:

#### **„§ 15 Ableseung**

- (1) Wasserzähler, die nicht per Funkmodul ausgelesen werden können (analoge Zähler), sind durch die Grundstückseigentümer oder von ihnen beauftragte Dritte spätestens mit Ablauf des Heranziehungszeitraums selbst abzulesen und dem Verband bis zum 5. des Folgemonats mitzuteilen. Der Grundstückseigentümer erhält durch den Verband hierzu jeweils eine gesonderte Aufforderung.
- (2) Die Funkwasserzähler werden grundsätzlich einmal jährlich im Januar, nach dem Ablauf des Heranziehungszeitraums, durch den ZvWis oder einen durch ihn Beauftragten zum Zwecke der Verbrauchsabrechnung ausgelesen.
- (3) Hat der Grundstückseigentümer der Inbetriebnahme des Funkmoduls zur Auslesung des Zählers begründet widersprochen, so erfolgt die Ableseung gem. Abs. 1 oder bei Bedarf. Die Kosten für die einmalige Deaktivierung des Funkmoduls der Messeinrichtung hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Darüber hinaus ist der ZvWis berechtigt, Funkwasserzähler auch zu einem anderen Zeitpunkt auszulesen, sofern ein Antrag der Eigentümer oder ein Eigentümerwechsel vorliegt. Das gleiche gilt, sofern die Ableseung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlagen oder anderer öffentlicher Interessen erforderlich ist.
- (5) Erfolgt keine Meldung des Verbrauchs, so wird der Verbrauch durch den Verband geschätzt. Die Schätzung erfolgt unter Berücksichtigung der Verbrauchsmengen des letzten Heranziehungszeitraums. Gleiches gilt, wenn der Kunde die Funkverbindung eines Funkwasserzählers aktiv stört.
- (6) Der Verband hat jederzeit das Recht, die Ableseung des Grundstückseigentümers durch eine eigene Ableseung der Messeinrichtung zu überprüfen.“

4. Nach § 26 (Inkrafttreten) Abs. 2 wird eine Anlage neu eingefügt:

#### **„Anlage 1 zum § 14 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung des ZvWis -**

##### **Datenschutzrechtliche Anforderungen an Funkwasserzähler**

Der ZvWis stellt sicher, dass die von ihm eingesetzten Funkwasserzähler folgenden datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen:

- Funkwasserzähler werden nur unidirektional betrieben, d.h. die Daten werden aus dem Zähler heraus abgelesen und es werden keine Daten oder Befehle an den Zähler gesendet.
- Die Wasserzähler können nur durch im Besitz des ZvWis befindliche und dazu vorgesehene Lesegeräte ausgelesen werden.
- Zur Feststellung des Jahresverbrauches für die Berechnung der jährlichen Verbrauchsabrechnung sowie bei Eigentümerwechsel bzw. Wechsel des Anschlussberechtigten werden nur Zählerstand und -nummer erhoben.
- Zur Überwachung der richtigen Funktionsweise der Funkwasserzähler ist außerdem die Erhebung von zählerbezogenen Daten (Typ, Zählernummer, Batteriekapazität, Betriebsstunden, Datum, Uhrzeit) erforderlich, wie auch Daten über die Wasser- und Umgebungstemperatur sowie die Anzeige eventueller Fehlermeldungen.

- Für die nach § 15 Abs. 4 darüber hinaus gehenden Zwecke werden nur die für den jeweiligen Zweck erforderlichen zusätzlichen Daten erhoben.
- Die Übertragung der Daten ist durch technisch-organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch Verschlüsselung, die den Anforderungen des BSI genügt, gegen unbefugte Zugriffe bzw. unbefugtes Mitlesen abgesichert.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.

Lübow, den 03.06.2026

Glanert  
Verbandsvorsteherin

Dienstsigel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Lübow, den 03.06.2026

Glanert  
Verbandsvorsteherin

Dienstsigel